

Satzung des Mülheimer Sportbundes e.V. (MSB)

In der Fassung nach der Mitgliederversammlung am 21.11.2022

Präambel

Der Mülheimer Sportbund e.V., im folgenden MSB genannt, orientiert sich an folgenden Grundsätzen, nach denen sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen richten:

Der MSB

- bekennt sich zu Transparenz, Fairness, Integrität, Solidarität und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung
- tritt ein für einen doping- und manipulationsfreien Sport
- tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind
- bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes
- ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral
- verankert strukturell die Chancengleichheit aller Geschlechter auf allen Ebenen
- kommt seiner besonderen Rolle der Förderung von Frauen und Mädchen im Sport nach

- fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Sport und
- setzt sich als Ziel, Sport und Bewegung für alle in jeder Lebenslage zu fördern.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der MSB ist ein Zusammenschluss von Sportvereinen und sonstigen dem Sport dienenden Institutionen in der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer 50596 eingetragen.
- (3) Der MSB ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. im Folgenden LSB NRW genannt, und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der MSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der MSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff Abgabenordnung.
- (3) Mittel des MSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder sowie die ehrenamtlich, hauptamtlich und auf Honorarbasis Tätigen des MSB haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den MSB entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
- (5) Der MSB tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (6) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (7) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 3 Zweck

Der MSB

- (1) tritt dafür ein, dass allen Einwohner*innen in der Stadt Mülheim an der Ruhr die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) fördert die Zielsetzung des LSB NRW im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.

(3) setzt sich für die Förderung des Sports in jeder Hinsicht ein und koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen.

(4) vertritt als Dachverband den Sport und die Belange seiner Mitglieder in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr und in der Öffentlichkeit.

§ 4 Aufgaben und Handlungsfelder

(1) Die Aufgaben des MSB erstrecken sich auf die Belange des Sports.

(2) Diese sind im Besonderen:

- Unterstützung bei der Zusammenarbeit der sporttreibenden Vereine der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Sportorganisation
- Unterstützung und die Interessenvertretung der Mitglieder des MSB gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Mülheim an der Ruhr und gegenüber dem LSB NRW und anderen Gremien und Behörden
- Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses im Vereins- und Schulsport
- Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- Leistungs- und Spitzensport
- Sportentwicklung
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Lehrarbeit und Qualifizierung
- Sporträume / Umwelt
- Gleichstellung
- Integration
- Inklusion
- Beteiligung bei kommunaler Planung von Sportstätten und Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Werbe- und Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Vereinen und übergeordneten Sportverbänden

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des MSB sind die Satzung des LSB NRW und die Satzung und die Ordnungen, die der MSB selbst zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, diese sind insbesondere die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und der Ethik-Code. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der Vorstand Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

(3) Die Satzung, die Finanzordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Jugendordnung wird von der Vollversammlung der Sportjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Gleichstellungsordnung wird durch den Vorstand des MSB beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Die Frauenordnung wird vom Frauenausschuss des MSB beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der MSB hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder können Vereine und sonstige dem Sport dienende Institutionen sein, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW angehören und im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen sind.

2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können Vereine sein, die einer Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW angehören.

3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen mit besonderer Beziehung zum Mülheimer Sport sein, die keiner ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW angehören.

(2) Mitglieder können nur Vereine und Institutionen im Sinne des Abs. 1 sein, die ihren Sitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Mülheim an der Ruhr haben und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des MSB zu erbringen.

§ 7 Aufnahme

(1) Mitglieder können nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Über Einsprüche entscheidet der Rechtsausschuss gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung. Die vom MSB angebotenen Leistungen stehen jedem Mitglied offen.

(2) Alle Mitglieder verpflichten sich:

- den MSB in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
- das Ansehen des Sports und der Gemeinschaft des MSB nicht zu beschädigen,
- dem MSB eine Änderung ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Fax-, Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mitglieder nach § 6 Abs. 1.1 und 1.2 haben bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres ihre Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. dem LSB NRW zu melden.

(4) Mitglieder nach § 6 Abs. 1.3 haben bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres ihre Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. dem MSB zu melden.

(5) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist am 01.07. des betreffenden Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 01.01., ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. In diesem Fall ist der Beitrag zwei Monate nach Beitritt fällig.

(7) Abs. 1 gilt nicht, solange nicht die Pflicht nach Abs. 3 und 4 erfüllt wurde, oder das Mitglied fällige Beiträge, Umlagen, Entgelte oder sonstige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet hat.

(8) Der MSB kann Entgelte für bestimmte Leistungen erheben. Diese werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1(1) Die Mitgliedschaft im MSB erlischt

- mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 6
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung
- bei Kundgabe politisch und weltanschaulich radikaler Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in Parteien und Organisationen mit politisch und weltanschaulich radikaler Haltungen

- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des MSBs (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem MSB bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich vorliegen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen

- bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung,
- bei vorsätzlicher Schädigung des MSB oder seines Ansehens,
- wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Beiträge, der Gebühren oder anderer Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit nicht nachkommt
- aus wichtigem Grund.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Rechtsausschuss nach mündlicher Verhandlung. Zur Verhandlung sind ein Vertreter des Vorstandes des MSB und ein Vertreter des Vorstandes des Mitglieds, welches ausgeschlossen werden soll, mit einer Frist von einem Monat durch Einschreiben zu laden. Erscheint eine Partei nicht zu der mündlichen Verhandlung, obwohl sie ordnungsgemäß geladen ist, kann in ihrer Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen mit einer Begründung zu versehen und durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist den Parteien durch Einschreiben mitzuteilen.

(5) Bis zur Entscheidung des Rechtsausschusses ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(6) Sowohl der Austritt als auch der Ausschluss entbindet den betroffenen Verein nicht, von der Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und auch nicht von der Begleichung evtl. bestehender Forderungen des MSB.

(7) Während der Zeit der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden oder den Einspruch nach Abs. 4 nicht berührt oder aufgeschoben.

(8) Jede Ausschlussentscheidung ist den zuständigen Fachverbänden zu übersenden.

§ 10 Organe

(1) Die Organe des MSB sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Frauenausschuss
- der Vorstand der Sportjugend
- der Rechtsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des MSB, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des MSB übertragen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den

- Vertreter*innen der Mitglieder,
- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern der Ausschüsse und Organe und
- Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(3) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die

- Beschlussfassung über die Satzung und die Finanzordnung sowie die Gleichstellungsordnung,
- Bestätigung der Frauenordnung und der Jugendordnung,
- Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des MSB,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragten,
- Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres sowie des folgenden Jahres,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden der Sportjugend und des Frauenausschusses,
- Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden der Sportjugend und des Frauenausschusses,
- Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und
- Wahl der Kassenprüfer*innen.

(4) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, in der Regel zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember. Sie ist von dem*der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinen Stellvertretenden, über Fernkommunikationsmedien oder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in der in Abs. 5 genannten Form mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt

sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 und die Organe gemäß § 10. Der Vorstand lässt den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.

(7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Abs. 5 und 6 ist der Tag der Absendung maßgebend.

(8) Der*die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Versammlung.

(9) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 6 mit folgender

Anzahl an Stimmen stimmberechtigt:

Pro angefangenen 500 Mitgliedern eine Stimme.

Es gelten die nach § 8, Abs. 3 und 4 zugrundeliegenden Mitgliederzahlen.

Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes nach § 15 haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

(10) Kein Stimmrecht hat ein Mitglied

- das mit Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und/oder

- in dem Kalenderjahr, indem es seine Pflicht nach § 8 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt hat.

(11) Jede*r Vertreter*in kann bei Vorlage einer Vollmacht ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied gemäß Abs. 9 vertreten. Die Vollmacht muss von den gesetzlichen Vertreter*innen der Mitgliedsorganisation unterschrieben sein.

(12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(13) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung bekanntzugeben und gilt als genehmigt, soweit innerhalb eines weiteren Monats keine Einwendungen geltend gemacht werden. Werden Einwendungen erhoben, denen die Unterzeichner*innen nicht abhelfen können, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

(14) Jede Fachschaft im MSB hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Fachschaften wird ausgeübt durch die dem MSB zu meldenden, gewählten Fachschaftsleiter*innen oder deren*dessen Vertreter*innen der jeweiligen Sportart. Soweit Fachschaften eigene Vereine mit Registereintragung gegründet haben und Mitglied im MSB sind, hat der Verein das Stimmrecht der Fachschaft. Dieses wird durch die*den Vereinsvorsitzende*n ausgeübt.

(15) Eine Stimmrechtübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(16) Eine Doppelfunktion gewährt nur eine Stimme, ein Doppelstimmrecht ist nicht zulässig.

(17) Die Mitgliederversammlung kann Personen,

die sich um den Mülheimer Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des MSB wählen. Für das Zustandekommen der Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder von den Vorsitzenden einzuberufen. Der Antrag muss in der Form von § 11 Abs. 4 gestellt werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen und muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss bzw. Antragstellung stattfinden.

§ 13 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

(2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.

(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des MSB zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des MSB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer auch Mitglied eines Mitgliedsvereines des MSB ist.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem erweiterten Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem*der Vorsitzenden
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem*der Vorsitzenden der Sportjugend
 - der Geschäftsführung oder einer hauptamtlichen Vertretung
 - der Frauenbeauftragten
 - dem*der Sportwart*in
 - der Schriftführung
 - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (6) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Geschäftsführung oder ihrer Vertretung, des*der Vorsitzenden der Sportjugend und der Vorsitzenden des Frauenausschusses – werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Der*die Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Vollversammlung der Jugend und die Vorsitzende des Frauenausschusses durch die Frauenvollversammlung für drei Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, sich beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei dieser ist eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstands durchzuführen.
- (11) Die Vertretung des MSB erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Geschäftsführung, sofern diese besondere Vertretung gemäß § 30 BGB ist.

(12) Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den*die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall von einem der drei stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Der*die Vorsitzende oder eine Stellvertretung muss immer anwesend sein.

(14) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

(15) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(16) Die Übernahme von gleichzeitig zwei Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

§ 15 Sportjugend

(1) Die Kinder- und Jugendorganisationen der Mitglieder des MSB bilden die Sportjugend im MSB. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

(2) Die Sportjugend im MSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des MSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(3) Aufgaben und Organisation der Jugend sind in der Jugendordnung geregelt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) § 11 Abs. 13 gilt entsprechend.

§ 16 Gleichstellung

(1) Der MSB verankert strukturell die Chancengleichheit aller Geschlechter auf allen Ebenen. Er gibt sich gemäß § 5 der Satzung eine Gleichstellungsordnung.

(2) Der Frauenausschuss ist gemäß § 10 der Satzung ein Organ des MSB und dessen Vorsitzende als Frauenbeauftragte gemäß § 3 der Satzung gehört mit Sitz und Stimme dem Vorstand des MSB an. Alles Weitere regelt die Frauenordnung.

§ 17 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Rechtsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen dem Vorstand des MSB nicht angehören. Der Rechtsausschuss wählt seine/n Vorsitzende*n selbst.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Mit mindestens drei seiner

stimmberechtigten Mitglieder ist der Rechtsausschuss beschlussfähig. Die Mitglieder haben in ihrem Ausschuss kein Stimmrecht, wenn die Belange eines Vereins betroffen sind, dem sie als Mitglied angehören. Der Rechtsausschuss ist an Weisungen anderer Organe nicht gebunden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge gemäß § 9 dieser Satzung
- Vermittlung bei Streitigkeiten aller Arten innerhalb des MSB; kommt eine Vermittlung nicht zustande, entscheidet der Rechtsausschuss über den anstehenden Streit
- Erledigung sonstiger, ihm von Fall zu Fall vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

(3) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind endgültig.

§ 18 Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte, Fachschaften

(1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte einsetzen und diese wieder auflösen, bzw. diese wieder abberufen.

(2) Ausschüsse sind bis zu ihrer Auflösung dauerhaft, Arbeitskreise sind aufgabenbezogen temporär tätig.

(3) Ausschüsse und Arbeitskreise haben beratende Funktion.

(4) Ausschüsse, Arbeitskreise und ihre Mitglieder sind nicht berechtigt, den MSB rechtsgeschäftlich oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu vertreten.

(5) Die Vereine können sich nach Maßgabe des LSB NRW in Fachschaften nach Sportarten zusammenschließen.

§ 19 Wirtschaftsführung / Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand Finanzen ist dafür verantwortlich, dass für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss und für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan erstellt wird.

(3) Die Aufgaben der Kassenprüfer*innen bestehen in der Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereines. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder haben dem MSB dazu eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Bei anderer Zahlungsart wird ein Verwaltungsentgelt erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand nach § 14 Abs. 4 ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse eine*n Geschäftsführer*in und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung anzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende aller hauptamtlichen Mitarbeitenden ist der geschäftsführende Vorstand nach § 14 Abs. 4 zuständig.

(6) Die Geschäftsführung oder seine Vertretung ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Sie darf bei Entscheidungen im Vorstand, die deren Organstellung oder ihr Anstellungsverhältnis betreffen, nicht mitwirken.

(7) Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

(1) Wahlen und Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt und gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und nicht mitgezählt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

(3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird und mit mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des MSB einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Bei mindestens zwei Kandidaten erfolgt generell eine geheime Abstimmung. Die Wahl des/der Vorsitzenden leitet ein/e von der Mitgliederversammlung benannte/r Wahlleitung. Nach dieser Wahl übernimmt der/die Vorsitzende selbst die Leitung der anderen Wahlen.

(6) Die Wahl der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen.

(7) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt die Stichwahl ebenfalls eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins oder einer Institution nach § 6 Abs. 1 und 2.

(9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in der Form von § 11 Abs. 4 Satz 2 angezeigt haben.

(10) Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und des*der Vorsitzes des Rechtsausschusses, sowie die Wahl der Kassenprüfenden und der Ersatzpersonen erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung bzw. die Mitglieder des Rechtsausschusses beschließen eine andere Regelung.

§21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 Protokolle

Über alle Versammlungen der Organe des MSB sind schriftliche Protokolle zu fertigen, in denen die wesentlichen Inhalte niederzulegen sind. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Alle Protokolle sind durch die jeweilige Versammlungsleitung und der jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen, sowie zu sammeln und zu archivieren.

§ 23 Haftung

Die Haftung der Ehrenamtsträger bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem MSB und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchssteller.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des MSB ist nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung möglich.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

(2) Sind $\frac{2}{3}$ Stimmen aller Mitglieder nicht vertreten, ist die nächste zu diesem Zweck ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(3) Der Beschluss zur Auflösung des MSB bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden vertretenen Stimmen.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des MSB abwickeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des MSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.